

**Dialogtagung**

**Arbeitsgruppe 6**

**„Der Folgeantrag gem. § 71 AsylG –  
Voraussetzungen und was bei der  
Antragstellung zu beachten ist“**

**13.09.2022, 16:00 - 18:00**

**14.09.2022, 09.00 – 11.00**

**RA Michael Heim, Bonn**

## Der Folgeantrag

### § 71 Abs. 1 AsylG

**(1) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. Das Gleiche gilt für den Asylantrag eines Kindes, wenn der Vertreter nach § 14a Abs. 3 auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet hatte.**

Rücknahme oder unanfechtbare Ablehnung eines Asylantrags:

- keine Klage gegen ablehnenden Bescheid
- Klagerücknahme
- Einstellung des Klageverfahrens, § 81 (Rücknahmefiktion wegen Nichtbetreibens über mehr als einen Monat)
- Abweisung der Klage (alle Instanzen)
- Nichtbetreiben des Verfahrens, wenn Wiederaufnahmeantrag nach mehr als neun Monaten oder wiederholt (§ 33 Abs. 5 S. 6; Achtung: darauf verweisen auch §§ 20 Abs.1 S.2, 22 Abs.3 S.2, 23 Abs. 2 S.1)
- Verzicht auf Durchführung des Asylverfahrens gemäß § 14a Abs. 3

Frage: Antrag nach Widerruf/ Rücknahme (§ 73) als Folgeantrag?

Einerseits: da in diesen Verfahren auch geprüft wird, ob anderweitige Gründe für den Fortbestand der Anerkennung bestehen: ja (so – im Ergebnis - unter anderem die DA-Asyl)

andererseits: Wortlaut spricht dagegen („Rücknahme“ in § 71 meint: durch die Antragsteller; „Widerruf“ ist nicht „Ablehnung“)

➡ da also strittig, in diesen Fällen vorsorglich die Bedingungen des Folgeantrags einhalten

Frage: Antrag nach Erlöschen (§ 72) als Folgeantrag?

Wohl kaum, da keine erneute Prüfung (so – im Ergebnis - auch DA-Asyl)

## „...nach Ablehnung eines früheren Asylantrags“

Wenn die Entscheidung im Erstverfahren lautete:

- 1) Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt
- 2) Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt
- 3) subsidiärer Schutz wird gewährt

wäre neuer Asylantrag Folgeantrag, obwohl Asylantrag – teilweise – erfolgreich?



Nach herrschender Meinung reicht eine teilweise Ablehnung aus!

**„... so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1-3 des VwVfG vorliegen“**

### *§ 51 VwVfG Wiederaufgreifen des Verfahrens*

*(1) Die Behörde hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn*

- 1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat;*
- 2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;*
- 3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.*

*(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.*

*(3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. [...]*

#### **Prüfung des Folgeantrags erfolgt zweistufig:**

- |                             |                                 |
|-----------------------------|---------------------------------|
| 1) Zulässigkeit des Antrags | und nur bei deren Bejahung dann |
| 2) inhaltliche Prüfung      | in einem neuen Asylverfahren    |

Auf der 1. Stufe – Zulässigkeit - ist tatsächlich relevante Änderung nicht erforderlich, es reicht die potentielle Eignung:

„Bei der Beachtlichkeits- oder Relevanzprüfung geht es zunächst - im ersten Prüfungsschritt - darum festzustellen, ob das Asylverfahren wieder aufgenommen werden muss, also die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchbrechung der Bestandskraft des Erstbescheides erfüllt sind (vgl. auch BVerwGE 106, 171 <173>). Dafür genügt bereits ein schlüssiger Sachvortrag, der freilich nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung zu verhelfen; es genügt mithin schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe.“ (BVerfG, Kammerbeschluss v. 3.3.2000 - 2 BvR 39/98, juris, Rn. 32)

NOCH DEUTLICHER:

„Nicht von Bedeutung ist, ob der neue Vortrag im Hinblick auf das glaubhafte persönliche Schicksal des Antragstellers sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse im angeblichen Verfolgerland tatsächlich zutrifft, die Verfolgungsfurcht begründet erscheinen lässt und die Annahme einer relevanten Verfolgung rechtfertigt. Diese Prüfung hat im Rahmen eines neuen, mit den Verfahrensgarantien des Asylgesetzes ausgestatteten materiellen Anerkennungsverfahrens zu erfolgen. Lediglich wenn das Vorbringen des Antragstellers zwar glaubhaft und substantiiert, jedoch von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung beziehungsweise zur Zuerkennung internationalen Schutzes zu verhelfen, darf der Folgeantrag als unzulässig abgelehnt beziehungsweise die Unzulässigkeitsentscheidung gerichtlich bestätigt werden.“ (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 04.12.2019 – 2 BvR 1600/19, juris, Rn. 21).

Das BVerfG formuliert sogar:

„Der vom Verwaltungsgericht aufgestellte Obersatz, Voraussetzung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG sei, dass *sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert habe oder neue Beweismittel vorlägen, 'die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden'*, **geht fehl.**“ (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 04. Dezember 2019 – 2 BvR 1600/19 –, Rn. 26, juris)

„obwohl“ § 51 Abs. 1 VwVfG genau so lautet! –

„Die Behörde hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. *sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat;*
2. *neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;*[...]

Mithin wäre es ein Missverständnis, wenn bereits bei der Prüfung der Zulässigkeit ein auf die Erfolgsaussicht bezogener Wahrscheinlichkeitsmaßstab angelegt würde; *(sehr) niedrige Wahrscheinlichkeit = unzulässig*, wäre also eine falsche Herangehensweise, denn in der Zulässigkeitsstation muss für die Verneinung der Zulässigkeit die Unmöglichkeit, zum Flü-Schutz zu verhelfen, bejaht werden – eine sehr hohe Hürde!

M.M.n. würde dementsprechend bspw. schon eine die Verfolgungssituation der Antragsteller explizit betreffende einzelne neue HKL-Auskunft (mangels Zweifeln an Glaubhaftigkeit und Substantiiertheit) „immer“ (cum grano salis) zur Zulässigkeit des F-Antrags führen müssen!

Selbst wenn es in Art. 40 Abs. 3 der Asylverfahrensrichtlinie heißt:

„(3) Wenn die erste Prüfung nach Absatz 2 ergibt, dass neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, wird der Antrag gemäß Kapitel II weiter geprüft. Die Mitgliedstaaten können auch andere Gründe festlegen, aus denen der Folgeantrag weiter zu prüfen ist.“

- ist fraglich, ob „erheblich zur Wahrscheinlichkeit beitragen“ nicht lediglich anders formuliert, was das BVerfG mit seiner Formulierung „der freilich nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung zu verhelfen“, beschreibt
- spricht nichts gegen eine event. in der Tat günstigere nationale Rechtsanwendung (wie sich aus Satz 2 ergibt)

## Weshalb ist die Frage der Zulässigkeit von Belang?

- Wenn der Antrag zumindest zulässig ist, gelangen die Antragsteller wieder ins Asylverfahren mit den damit verbundenen Rechten, insbesondere der i.d.R. aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Ablehnung;
- wenn der Antrag bereits unzulässig ist, endet die kurzfristige abschiebungshindernde Wirkung des Folgeantrags (§ 71 Abs. 5 S. 2 AsylG); es muss ein Eilantrag beim VG gestellt werden, der zu allem Überfluss auch noch dem verschärften Überprüfungsmaßstab der „ernstlichen Zweifel“ unterworfen ist



**„...wenn 1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat“**

**A) Änderung der Sachlage** beispielsweise durch:

objektive Änderung:

- Bürgerkrieg/ Putsch/ Regimewechsel/ Wegfall einer inländischen Fluchtalternative
- von Gesetzen im Herkunftsland betreffend politische o. religiöse Betätigung/ sexuelle Orientierung/ Wehrdienstverweigerung etc.
- in Dublin-Fällen: Ablauf der Überstellungsfrist/ systemische Mängel im Mitgliedsstaat

subjektive Änderung:

- Konversion/ politisches Engagement/ sex. Outing

**Zusätzlich nunmehr aufgrund EuGH, U. v. 09.09.2021 - C-18/20 (XY ./ Österreich) zu beachten: neu zutage getretene oder vom Antragsteller vorgebrachte Elemente oder Erkenntnisse (unabhängig vom Zeitpunkt d. Entstehung)**

Beachten: selbstgeschaffene Nachfluchtgründe hindern „in der Regel“ die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Folgeverfahren (§ 28 Abs. 2 AsylG)

## B) Änderung der Rechtslage (in Deutschland)

- Gesetzesänderung (Beispiel: Erweiterung des Familienasyls auf Familienflüchtlingsschutz 2005)
- auch Änderung der Rechtsprechung ?

Nach **herrschender Meinung** stellt diese keine Änderung der Rechtslage dar, selbst wenn es sich um Entscheidungen des BVerfG, des BVerwG, des EuGH oder des EGMR handelt:

*„Eine Änderung der Rechtsprechung führt eine Änderung der Rechtslage grundsätzlich nicht herbei. Vielmehr bleibt die gerichtliche Entscheidungsfindung grundsätzlich eine rechtliche Würdigung des Sachverhalts am Maßstab der vorgegebenen Rechtsordnung [...]. Das ist nicht nur für die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, sondern auch für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anerkannt [...], gilt aber auch für Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, dessen Rechtsprechung in Vorabentscheidungsverfahren nach dem eigenen Selbstverständnis nicht konstitutiver, sondern rein deklaratorischer Natur ist.“*  
(BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 2009 – 1 C 26/08 –, BVerwGE 135, 137-150, Rn. 16)

**Anders** teilweise in der Literatur, die darauf abstellt, dass Änderung der Rspr. im Ergebnis einer Gesetzesänderung gleich käme: Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Rn. 229 mit ergänzendem Hinweis darauf, dass laut Marx, AsylVfG, § 71, Rn. 63 das BVerfG selbst nach seiner „Afghanistan Entscheidung“ das BAMF u. die Verfahrensbevollmächtigten in den damals noch anhängigen Verfassungsbeschwerde-Verfahren auf die Möglichkeit eines Folgeantrags hingewiesen habe

In diesem Sinne ließe sich auch die Rechtsprechung des EuGH betr. Ungarische Transitzone werten (auf die die Befürworter von Folgeanträgen von syrischen Wehrdienstverweigerern abstellen):

„Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist die Behörde, die eine Entscheidung erlassen hat, nach dem Grundsatz der Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV) jedoch verpflichtet, ihre Entscheidung zu überprüfen und eventuell zurückzunehmen, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind. Die Behörde muss nach nationalem Recht befugt sein, die Entscheidung zurückzunehmen (1). Die Entscheidung muss infolge eines Urteils eines in letzter Instanz entscheidenden nationalen Gerichts bestandskräftig geworden sein (2). Das Urteil muss, wie eine nach seinem Erlass ergangene Entscheidung des Gerichtshofs zeigt, auf einer unrichtigen Auslegung des Unionsrechts beruhen, die erfolgt ist, ohne dass der Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht wurde, obwohl der Tatbestand des Art. 267 Abs. 3 AEUV erfüllt war (3). Und der Betroffene muss sich, unmittelbar nachdem er Kenntnis von der Entscheidung des Gerichtshofs erlangt hat, an die Verwaltungsbehörde gewandt haben (4)“  
(EuGH, Urteil vom 14.05.2020 - C-924/19 PPU u.a. [betr. Ungarische Transitzone], Rn. 187; Hervorhebung nicht im Original)

Am fehlenden vollständigen Vorliegen dieser Voraussetzungen läßt u.a. das VG Trier, U. v. 04. Mai 2021 – 1 K 1102/21.TR insoweit den Antrag scheitern.

**Die Frage, ob eine Entscheidung des EuGH eine Änderung der Rechtslage darstellt, hat das VG Sigmaringen dem EuGH vorgelegt hat, so dass eine Antwort in absehbarer Zeit von dort zu erwarten ist (VG Sigmaringen, B. v. 22. 02.2022 – A 4 K 855/21 – im Zusammenhang mit Folgeantrag eines „syrischen Kriegsdienstverweigerers“)**

## 2. wenn [...] neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden“ (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG)

- beziehen sich auf alte, bereits vorgebrachte Sachverhalte (sonst: Änderung der Sachlage)

### Zusätzlich nunmehr aufgrund EuGH, U. v. 09.09.2021 - C-18/20 (XY ./ Österreich) zu beachten: neu zutage getretene oder vom Antragsteller vorgebrachte Elemente oder Erkenntnisse (unabhängig vom Zeitpunkt d. Entstehung)

- Urkunden- Haftbefehle, Vorladungen, Urteile, Aktenauszüge, Anklageschriften

#### **Problem:** Echtheit

- Bescheinigungen von Rechtsanwälten, Organisationen, Dorfvorsteher, Verwandten (jeweils des Herkunftslandes)

**Problem:** „Gefälligkeitsschreiben“ „Schreiben aus dem Heimatland“ besitzt geringen Beweiswert, ist aber nicht grundsätzlich/ von vornherein als untaugliches Beweismittel einzustufen (VG Freiburg, InfAuslR 98, 37, 40)

#### **wichtig:**

Substantiierung: Veranlassung d. Ausstellung/ Darstellung des Weges der Beschaffung u. Übermittlung und des Zeitpunkts des Erhalts (vgl. VG Stuttgart, B.v. 22.12.21 – A 4 K 2195/21)

*Übersetzung* nicht zwingend erforderlich, aber bei Fehlen: Inhaltsangabe und Begründung erforderlich, weshalb keine professionelle Übersetzung (event. Geldmangel/ früher: drohender Ablauf der 3-Monats-Frist → keine Ablehnung des Antrags als unzulässig wegen Überschreitung der 3-Monats-Frist wegen fehlender Übersetzung: BVerwG, Beschluss vom 09.02.1996 - 9 B 418.95

## - Zeugen

bei diesen erforderlich: Angabe zum Beweisthema und genaue Angabe, was Zeugen konkret bekunden können und weshalb Zeugen dazu in der Lage sind („nicht nur das Beweismittel, auch die Tatsache, für welches es benannt wird, ist anzugeben“, OVG NW, NWVBI 90, 170);

➡ nach Möglichkeit bereits im schriftlichen Antrag eine entsprechende Eidesstattliche Versicherung der Zeugen beifügen

## - **Länderspezifische Gutachten / Auskünfte/ Presseartikel/ Videos etc.**

die nach Abschluss des Erstverfahrens erstellt oder bekannt wurden und bis dahin nicht bekannte/ erörterte Tatsachen verwerten und die die Situation des Antragstellers betreffen und die zu einer günstigeren Entscheidung führen können

## - **medizinische Gutachten/ Stellungnahmen (zu Erkrankungen während des vorangegangenen (Erst-) Verfahrens)**

PTBS-Gutachten ➡ Maximalforderung: Aufarbeitung der traumatisierenden Erlebnisse, Prüfung der Erlebnisfundiertheit der Schilderung des Antragstellers, Aufarbeitung eventueller *Widersprüche/ Auslassungen/ gesteigerten Vorbringens* und dessen Erklärung durch ärztliche Stellungnahme

Unterhalb dieser Leistungsbeschreibung wird es schwierig!

Das Gutachten erbringt entweder Beweis dafür, dass das geschilderte Vorfluchtgeschehen doch - entgegen der Beurteilung im Erstverfahren – glaubhaft ist oder „nur“ dafür, dass eine erzwungene Rückkehr zur Retraumatisierung führt (dann immerhin hilfreich für Abschiebungsverbote)

### 3. „...wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.“ (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG)

§§ 580 ZPO spielt für den Asylfolgeantrag keine Rolle, allenfalls käme eine Pflichtverletzung des Dolmetschers in Betracht, welcher unter § 580 Nr. 3 ZPO zu subsumieren ist, allerdings wäre dann – wie sich aus § 581 ergibt – dessen strafrechtliche Verurteilung erforderlich.

#### § 580 Restitutionsklage

Die Restitutionsklage findet statt:

1. wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf die das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
2. wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3. wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat;
4. wenn das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Straftat erwirkt ist;
5. wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat;
6. wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines früheren Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist;
7. wenn die Partei
  - a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil oder
  - b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde;
8. wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.

**(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG)**

Voraussetzung für das Vorliegen groben Verschuldens ist zunächst, dass der Antragsteller im Erstverfahren Kenntnis von der jetzt als geändert geltend gemachten Sach- oder Rechtslage hatte; ist das der Fall, so bestände grobes Verschulden bspw. in

- Versäumung der Klagefrist (in diesen Fällen wäre vorgängig zu prüfen, ob die Erhebung der Klage unter Beantragung der Wiedereinsetzung in Betracht kommt, wobei zu beachten ist, dass dieses innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses geschehen muss)
- fehlendem Kontakt des Antragstellers mit einer Vertrauensperson im Heimatland während des Erstverfahrens (wenn zumutbar), um asylrelevante Informationen zu erhalten (Hess. VGH, B. v. 30.05.1989 – 12 TH 4051/88 –, juris)
- Mitteilung an Prozessbevollmächtigten, der es nicht weiterleitet → Verschulden des Prozessbevollmächtigten wird dem Antragsteller zugerechnet

**kein** grobes Verschulden, wenn bspw.

- Misshandlungen traumabedingt nicht berichtet wurden (vgl. VG Würzburg, U. v. 25.11.2004 - W 5 K 04.30715)
- oder aus begründeter Angst aufgrund von Drohungen
- oder wegen unüberwindbarer Scham im Falle sexuell abweichender Orientierung (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 21.03.2017 - A 5 K 3617/16)

wobei in all diesen Fällen selbstverständlich anzugeben ist, weshalb diese Hemmungen/ Sperre nunmehr entfallen ist!

Auch kein Verschulden liegt vor im Falle des § 14a Abs. 3, wenn nach anschließender Anerkennung eines Stammberechtigten Familienflüchtlingsschutz gemäß § 26 beantragt wird (anders, wenn individuelle Gründe geltend gemacht würden)

Die Entscheidung des EuGH, Urteil vom 09.09.2021 - C-18/20 XY gg. Österreich ändert an der Anwendbarkeit dieser Präklusions-Regelung vermutlich nichts:

Der Verweis in § 71 AsylG auf § 51 VwVfG dürfte als richtlinienkonformen Umsetzung der in Art. 40 Abs. 4 der Asylverfahrensrichtlinie eingeräumten Möglichkeit nationaler Regelung ausreichen



**„Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.“ (§ 51 Abs. 3 VwVfG)**

Hat sich **erledigt** durch EuGH, Urteil vom 09.09.2021 - C-18/20 XY gg. Österreich, Rn. 54 ff.: Die Stellung eines Folgeantrags darf nicht von einer Frist abhängig gemacht werden. Diese Beurteilung ist auch unmittelbar – durch Nicht-Anwendung der Norm – umzusetzen (VG Schleswig-Holstein, U.v. 23.09.2021 – 13 A 196/21, Rn.33, juris)

Entscheidungen, die dementsprechend die Anwendung der 3-Monats-Frist verneinen:

VG Schleswig-Holstein, U. v. 23.09.2021 – 13 A 196/21 – Rn. 32, juris (Familienflüchtlingsschutz)

VG des Saarlandes, U. v. 14. 04.2022 – 6 K 703/20 –, Rn. 39, juris (Konversion zum Christentum)

VG Gelsenkirchen, Gerichtsbescheid vom 03.08.2022 – 12a K 4352/21.A-, Rn. 17, juris (Familienflüchtlingsschutz nach mehr als vier Jahren nach Anerkennung des Stammberechtigten)

## § 71 AsylG

**(2) Der Ausländer hat den Folgeantrag persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der er während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war. Wenn der Ausländer das Bundesgebiet zwischenzeitlich verlassen hatte, gelten die §§ 47 bis 67 entsprechend. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder wenn der Ausländer nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist der Folgeantrag schriftlich zu stellen. Der Folgeantrag ist schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen, wenn**

- 1. die Außenstelle, die nach Satz 1 zuständig wäre, nicht mehr besteht,**
- 2. der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet war, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.[...]**

Achtung: Differenzierung nach schriftlicher Antragstellung bei Außenstelle und schriftlicher Antragstellung bei der Zentrale des BAMF

 sicherheitshalber vor Beantragung Kontakt mit BAMF aufnehmen: zur Zeit eventuell zusätzl. coronabedingte Änderungen

- Auch wichtig: Antragsteller, die nach Verzichtserklärung gemäß § 14 a Abs. 3 aufgrund der Stammberechtigung eines Elternteils nunmehr Familienflüchtlingsschutz beantragen können sowie
- Antragsteller, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als sechs Monaten sind,

müssen den Antrag persönlich stellen (weil Ausnahmen nur für den Personenkreis des § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 gemacht werden)

## Antragstellung

### **Achtung:**

Opfer von Menschenhandel: laut DA-Asyl würde von diesem Personenkreis, soweit er in Schutzwohnungen untergebracht sei, ebenfalls eine schriftliche Antragstellung akzeptiert; da aber so nicht im Gesetz geregelt, ist davon abzuraten, da bei Ablehnung des Antrags und gerichtlicher Überprüfung das Verwaltungsgericht sich an die gesetzliche Regelung halten muss/ wird

Entsprechendes gilt für die – allgemeine - Ansicht des BAMF zum Adressaten zulässiger schriftlicher Anträge:

„Zwar sieht die gesetzliche Regelung die Antragstellung bei der Zentrale des Bundesamtes vor, jedoch ist auch eine wirksame schriftliche Antragstellung in den dezentralen Einheiten des Bundesamtes möglich.“ (DA-Asyl, Stand: 01/22, Abschnitt Folgeanträge, 2.2)

Auch insoweit wäre ein Abweichen vom eindeutigen Wortlaut des Gesetzestextes ein Spiel mit dem Feuer, siehe VG Bremen, Beschluss vom 03. November 2016 – 5 V 3317/16 –, juris:

### Leitsatz

„Ein Asylfolgeantrag ist grds. nur dann wirksam gestellt, wenn der Ausländer den Antrag persönlich beim Bundesamt stellt. Abweichungen hiervon sind grds. auch nicht zugunsten des Ausländers möglich.“

s. a. OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 16.10.2014 – 2 M 96/14 –, Rn. 6, juris)

§ 71 Abs. 3 AsylG

**(3) In dem Folgeantrag hat der Ausländer seine Anschrift sowie die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt. Auf Verlangen hat der Ausländer diese Angaben schriftlich zu machen. Von einer Anhörung kann abgesehen werden.**

- die geforderten schriftlichen Angaben, soweit sie nicht mitgebracht werden, macht eventuell lediglich ein Dolmetscher
- Anhörung: sollte jedenfalls dann stattfinden, wenn der Antragsteller zwischenzeitlich ins HKL zurückgereist war und damit zusammenhängende neue Verfolgungsgründe geltend gemacht werden (so DA-Asyl)
- bei geltend gemachter Erkrankung ist laut DA-Asyl die Nachfrage bei dem behandelten Arzt oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens eventuell angezeigt
- Da der Folgeantrag priorisiert bearbeitet wird und (daher) regelmäßig keine Möglichkeit des Nachreichens von Ausführungen besteht, ist eine ausreichende schriftliche Begründung angeraten zu den oben angegebenen Bereichen (Wiederaufgreifensgründe/ keine grob verschuldete Nicht-Einbringung ins Erstverfahren)

**Eine solche Begründung setzt regelmäßig die genaue Kenntnis des Erstverfahrens voraus!**


## Rechtstellung während des Folgeverfahrens

- durch Folgeantrag erlöschen Aufenthaltstitel nach §§ 22, 23, 25 III - V und solche mit einer Gültigkeitsdauer unter sechs Monaten (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG, § 55 Abs. 2 AsylG)

Problem: 1) bei erfolglosem Antrag leben erloschene Aufenthaltstitel nicht ohne weiteres wieder auf

2) laut DA-Asyl prüft das BAMF bei Folgeanträgen gleichzeitig, ob Widerrufsgründe hinsichtlich des subsidiären Schutzes bzw. von Abschiebungsverboten vorliegen (DA-Asyl, Stand 01/22, Kapitel Folgeantrag, 6.5)!

Auf diese Gefahren sind die Betroffenen sicherlich hinzuweisen!

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Regel Duldung
- Nach Antragstellung (und Mitteilung davon an die ABH durch den Antragsteller) in der Regel Anspruch auf Duldung, da Abschiebung erst erfolgen darf nach Mitteilung des BAMF an die ABH, dass Voraussetzungen des § 51 I - III VwVfG nicht vorliegen (Ausnahme: geplante Abschiebung in sicheren Drittstaat) (§ 71 Abs. 5 S. 2 AsylG)  
 Voraussetzung ist allerdings, dass der Folgeantrag wirksam gestellt worden war!
- Anspruch auf Aufenthaltsgestattung nur und erst, wenn BAMF Asylverfahren durchführt

## Räumliche Beschränkung und Wohnpflicht

- Personen, die Deutschland zwischenzeitlich verlassen hatten, werden wie Erstantragsteller behandelt → Zuweisung, Residenzpflicht, Aufnahmeeinrichtung (§ 71 Abs. 2 S. 2 erklärt §§ 47 - 67 für anwendbar)
- die übrigen Personen - soweit nicht § 59b eingreift (Straftäter/ Gefährder/ von konkreten Abschiebungsmaßnahmen Betroffene) fallen nicht darunter;
- Ausnahme ergibt sich aus § 30a (beschleunigtes Verfahren) wonach dies gegebenenfalls auch für Folgeantragsteller gilt (§ 30a Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 5 Abs. 5); betrifft zur Zeit neben Staatsangehörigen aus den sicheren HKL wohl Folgeantragsteller aus 10 Staaten gemäß der Vereinbarung NRW-BAMF vom 13.07.2018  
→ Folge ist die Verpflichtung bis zur Ausreise/ Abschiebung in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen